



Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr (BMDV)

An alle Betreiberinnen und Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge, welche diese für Landwirtschaftliche- und Tierschutzzwecke nutzen.

Aktenzeichen: B5-30103-2024-01

Datum: 20. März 2024

Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verringerung des zulässigen Mindestabstandes zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten beim Betrieb von Drohnen in der offenen Kategorie A3, welcher landwirtschaftlichen Zwecken oder Tierschutzzwecken (bspw. Jungtier- / Rehkitzrettung) dient und nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken erfolgt.

Gültigkeit: 20. März 2024 bis 19. November 2024

I.

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt gemäß § 35 S.2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

Abweichend von der Regelung in UAS.OPEN.040 (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 62) gilt für den Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), die zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken (bspw. Jungtierrettung) und nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzt werden, folgende Regelung:

Drohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg dürfen bei einem Betrieb in der offenen Kategorie, Unterkategorie A3 von dem Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten abweichen. Der seitliche Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten soll stets größer als 10 Meter und stets größer als die Flughöhe des Fluggeräts sein.

II.

Begründung

Seit dem 01. Januar 2024 dürfen in der offenen Kategorie nur noch Unbemannte Luftfahrtsysteme („Drohnen“) mit einer C-Klassifizierung in den Verkehr gebracht werden (vgl. Artikel 22 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947). Bestandsdrohnen, also Drohnen ohne C-Klassifizierung, dürfen für den Betrieb in der offenen Kategorie seit dem 01. Januar 2024 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Bereits vor dem 01. Januar 2024 gekaufte Bestandsdrohnen dürfen weiter in der offenen Kategorie wie folgt betrieben werden:

- in der offenen Kategorie A1 für Bestandsdrohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse unter 250 g und
- in der offenen Kategorie A3 für Bestandsdrohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse unter 25 kg.

...

Bis zum 01. Januar 2024 durften Bestandsdrohnen mit einer Startmasse von weniger als 2 kg von einem Fernpiloten in der offenen Kategorie, Unterkategorie A2 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 m zu Menschen betrieben werden (vgl. Artikel 22 Buchstabe b) Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).

Bestandsdrohnen, also Drohnen ohne C-Klassifizierung, mussten von den Herstellern für die UAS-Klasse C2 nachzertifiziert werden, um nach wie vor in der offenen Kategorie, Unterkategorie A2 betrieben werden zu dürfen. Einige Hersteller haben dies jedoch bereits abgelehnt.

Seit dem 01. Januar 2024 dürfen Bestandsdrohnen, bei einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg in der offenen Kategorie nunmehr ausschließlich in der Unterkategorie A3 betrieben werden.

Das bedeutet, dass ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten ist (vgl. Anhang, Teil A, UAS.OPEN.040 UAS-Betrieb in Unterkategorie A3 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947).

In der Konsequenz macht das Auslaufen der Übergangsvorschriften die Rehkitzrettung und andere Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken in eher kleinteilig gegliederter Landschaft nahezu unmöglich. In Deutschland ist die Landschaft oftmals stark zersiedelt, so dass immer wieder landwirtschaftlich genutzte Flächen an Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebiete grenzen. Wenn dabei jeweils ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten ist, so wird u. a. eine Jungtierrettung erschwert, in vielen Fällen gar unmöglich.

Um Fernpiloten den bisherigen Betrieb im Rahmen der Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken weiterhin zu ermöglichen, ist eine nationale Ausnahmebestimmung erforderlich. Die Ausnahmebestimmung beschränkt sich allein auf Anwendungsfälle zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken. Sie darf nicht zu Sport- und Freizeitzwecken eingesetzt werden.

Dadurch dass der seitliche Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten stets größer als 10 Meter und stets größer als die Flughöhe des Fluggeräts sein soll (1:1 Regel), wird ein vergleichbares Sicherheitsniveau entsprechend der Regelungen der offenen Kategorie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erreicht. Die sonstigen Regeln zum Drohnenbetrieb in der offenen Betriebskategorie A3 (siehe UAS.OPEN.040 (1) sowie (3)-(4) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Verringerung des Mindestabstands zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten ist erforderlich und verhältnismäßig. Sie ist gemäß Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zulässig.

III.

Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung wird nur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Diese Allgemeinverfügung wird befristet vom 20.03.2024 bis zum 19.11.2024 erteilt.

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig erhoben werden.

im Auftrag

Konzock

Referatsleiter Unbemannte Luftfahrtsysteme